Fachamt: Hauptamt Vorlage-Nr.: 2019-209

Datum: 15.08.2019

Beschlussvorlage

Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert' in Eberbach

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Gemeinderat	19.09.2019	öffentlich

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), dass das am 23.07.2019 eingereichte Bürgerbegehren zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach unzulässig ist.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 21 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann die Bürgerschaft über eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist, einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Eine Bürgerinitiative, die durch drei Vertrauenspersonen vertreten wird, hat unter der Fragestellung

"Sind Sie dafür, dass die Stadt Eberbach im Gewann "Hebert" das städtische Grundstück Flst.Nr. 8641 zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt?"

Unterschriften für ein Bürgerbegehren gesammelt. Am 23.07.2019 haben die drei Vertrauenspersonen der Verwaltung insgesamt 146 Unterschriftsblätter abgegeben. Ein Muster einer Unterschriftenliste ist in der Anlage beigefügt. Das Bürgerbegehren richtet sich demnach gegen einen Beschluss des Gemeinderats vom 29.04.2019, nämlich die mehrheitliche Ablehnung des Minderheitenantrages des AGL mit folgendem Wortlaut:

"Der Gemeinderat möge die zeitnahe Vorbereitung und Durchführung eines Bürgerentscheids gemäß § 21 GemO zur Beantwortung folgender Fragen beschließen:

a) Sind Sie für die Bereitstellung des städtischen Grundstücks Flst.-Nr. 8641 der Gemarkung Eberbach, Gewann "Hebert", um dort Windkraftanlagen errichten zu lassen? Ja / Nein

b) Sind Sie für die Vermarktung des von diesen Windkraftanlagen erzeugten Stroms, damit die Erträge im Wesentlichen der Stadt Eberbach, ihren Einwohnern und den Einwohnern der Gemeinde Schönbrunn sowie den Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Kleiner Odenwald zugute kommen?

Ja / Nein

Die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist gemäß § 21 Abs. 3 GemO an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen hat die Verwaltung zu prüfen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit durch den Gemeinderat handelt es sich um reine Rechtsfragen. Dem Gemeinderat ist bei der Entscheidung kein Ermessen eingeräumt. Er kann nur die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen.

Eine formelle Voraussetzung der Zulässigkeit ist, dass das Begehren von mindestens 7% der Bürger unterzeichnet sein muss. Der Stichtag ist der Tag des Einreichens des Bürgerbegehrens, also der 23.07.2019. An diesem Tag waren laut Melderegister 11.485 Wahlberechtigte verzeichnet. Das Begehren musste demnach von mindestens 804 Bürgern unterstützt sein.

Die Verwaltung hat in einem aufwändigen Verfahren die insgesamt 146 eingereichten Unterschriftenblätter (laut Initiative insgesamt 1.199 Unterschriften) geprüft. Leider konnte dies nicht während des laufenden Betriebes erfolgen, zumal die Prüfung aufgrund der einzuhaltenden Fristen vollumfänglich in die Sommerpause bzw. Urlaubszeit fiel. Die Öffnungszeiten im Bürgerbüro mussten deshalb leider eingeschränkt werden.

Mithilfe eines von ITEOS bereitgestellten Verfahrens wurden die eingereichten Unterschriften geprüft. Die Vertrauenspersonen haben sich einverstanden erklärt, dass die Unterschriftenprüfung nur so lange fortgeführt wird, bis das notwendige Quorum sicher erreicht ist. Auf die Prüfung darüber hinausgehender Unterschriften konnte verzichtet werden.

Nach Ermittlung von 866 gültigen Unterschriften wurde die Prüfung beendet und festgestellt, dass das erforderliche Unterschriftenquorum erreicht ist.

Die Verwaltung hat für die weitere Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens einen Fachanwalt beauftragt. Die ausführliche Stellungnahme zur Prüfung der Zulässigkeit ist in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügt, deshalb wird auf weitere Erläuterungen der einzelnen Punkte hier in der Beschlussvorlage nicht mehr eingegangen.

Demnach ist das Bürgerbegehren vom 23.07.2019 zur Windkraftnutzung auf dem "Hebert" in Eberbach zwar mit den erforderlichen Unterstützungsunterschriften eingereicht, aber aufgrund des Fehlens sowohl formeller als auch materieller Voraussetzungen unzulässig. Der Gemeinderat hat deshalb entsprechend zu entscheiden und die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen.

Peter Reichert Bürgermeister

Anlagen: Muster Unterschriftenblatt Stellungnahme Zulässigkeit